**Stadt Bergisch Gladbach**
**Der Bürgermeister**
Federführender Fachbereich
**Verkehrsflächen**

# Beschlussvorlage

**Drucksachen-Nr. 0039/2021**
**öffentlich**

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|---|---|---|
| Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität | 23.02.2021 | Beratung |
| Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | 04.03.2021 | Beratung |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 09.03.2021 | Entscheidung |

## Tagesordnungspunkt

## Haushalt 2021 des Fachbereiches Umwelt und Technik für den Produktbereich Verkehrsflächen (7-66), Produktgruppe 12.760 Bau-, Unterhaltungs- und Planungsaufgaben an Verkehrsflächen und -anlagen

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität empfiehlt dem Rat, den beigefügten Teilhaushalt für den Produktbereich Verkehrsflächen (7-66), die Investitionen und die Änderungsliste in der Fassung der Vorlage sowie unter Berücksichtigung der vom Ausschuss empfohlenen Änderungen zu beschließen.

## Sachdarstellung / Begründung:

Der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 15.12.2020 in den Rat eingebracht und von dort an die Fachausschüsse zur Beratung der Einzeletats überwiesen. Aufgrund der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität sind nunmehr die Haushaltsplanungen 2021 für den Produktbereich 7-66, Produktgruppe 012.760 (Bau-, Unterhaltungs- und Planungsaufgaben an Verkehrsflächen) zu beraten. Die Änderungen, die sich gegenüber dem Hausplanentwurf Seite 265 bis 274 ergeben, sind nachfolgend erläutert.

Haushalt des Fachbereiches Umwelt und Technik für die Produktgruppe 12.760 Bau-, Unterhaltungs- und Planungsaufgaben an Verkehrsflächen

Haushaltsplanentwurf Seite 265 bis 274

1. Konsumtiver Bereich

1.1 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Hierzu sind keine weiteren Erläuterungen erforderlich.

1.2 Erläuterungen zu den Änderungen (Anlage 1)

Hinweis 760.001 und Hinweis 760.002, Zeile 04 - öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte - und 05 - privatrechtliche Leistungsentgelte -

Aufgrund der auch für 2021 erwarteten Auswirkungen der Pandemie und dem dazu gefassten Beschluss des Rates, auf die Berechnung von Sondernutzungsgebühren bzw. die Berechnung von sonstigen Nutzungen nach §§ 18 bzw. 23 StrWGNRW für durch die Pandemie betroffene Unternehmen zu verzichten, reduzierte sich der Einnahmeansatz bei Zeile 5 und 7 um zusammen rund 250 T€. Diese Einnahmen werden ab 2022 jedoch wieder erwartet und entsprechend angesetzt.

Hinweis 760.003, Zeile 08 - aktivierte Eigenleistungen -

Anders als in den Vorjahren sollen die durch eigenes Personal erbrachten Leistungen wieder berechnet und im Ergebnisplan dargestellt werden. Dafür wird ab 2022 in Anlehnung an die Werte der HOAI ein Ansatz von 120 T€ eingerechnet.

Hinweis 760.004, Zeile 14 - Bilanzielle Abschreibungen -

Beim Konto 5710000 (Abschreibungen) wurde der Ansatz gegenüber dem Entwurf um 155 T€ für 2022, um 298 T€ für 2023 und um 484 T€ für 2024 erhöht. Diese Veränderung resultiert aus dem Aufwand für die Abschreibungen der Priorisierungsmaßnahmen (s. hierzu unter 2.2 Investiver Bereich, Änderungsliste)

Hinweis 760.005, Zeile 27 - Erträge aus internen Leistungsbeziehungen -

Auf dem Konto 4811200 werden als Einnahme u.a. die Leistungen verrechnet, die die Mitarbeiter des Bauhofs für die städtischen Karnevalszüge erbringen. Da die Karnevalszüge pandemiebedingt in 2021 ausfallen, verringert sich die Leistungsverrechnung um den anteiligen Betrag.

Hinweis 760.006, Zeile 28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen -

Über das Konto 5811200 werden die Sach- und Personalkosten von StadtGrün für die Leistungen abgerechnet, die städtische Mitarbeiter für das Straßenbegleitgrün erbringen (die Kosten für Fremdfirmen werden auf dem Konto 5242090 gebucht). Der Betrag der internen Leistungsverrechnung war im Haushaltsplanentwurf nicht angeführt.

## 2. Investiver Bereich

### 2.1 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Hierzu sind keine weiteren Erläuterungen erforderlich.

### 2.2 Erläuterung zu den Änderungen (Anlagen 2 und 3)

Hinweise 760.001 und 760.002

In der beigefügten Übersicht der Maßnahmen der Investitionspriorisierung befinden sich unter der lfd. Nummer 5 Maßnahmen des Straßenbauprogramms und unter der lfd. Nummer 6 Maßnahmen zur Erneuerung von Fahrbahndecken und zur Sanierung von Fahrbahnschäden. Die jeweiligen Einzelmaßnahmen für 2021 sind in den beiden nachfolgenden Auflistungen benannt. Die Maßnahmen des Straßenbauprogramms umfassen dabei Anlieger- und Haupterschließungsstraßen, die überwiegend erstmalig erstellt werden und nach BauGB (Erschließungskosten) abgerechnet werden bzw. erneuert werden und nach dem KAG (Anliegerkosten) abgerechnet werden. Diese Maßnahmen werden auf 40 Jahre abgeschrieben. Bei der Erneuerung von Fahrbahndecken handelt es sich um keine grundhafte Erneuerung (allenfalls punktuelle Erneuerung der Tragschichten), sondern um eine Erneuerung überwiegend der Verschleißschichten, weshalb die Abschreibung bei diesen Maßnahmen auf 20 Jahre erfolgt.